

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 15. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2021)

zum Thema:

Afghanische Ortskräfte in Berlin

und **Antwort** vom 26. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10088
vom 15. November 2021
über
Afghanische Ortskräfte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel ehemalige sogenannte afghanische Ortskräfte sind 2021 aus Afghanistan nach Berlin verbracht worden? Wie viel dieser Personen sind Männer, wie viel Frauen und wie viel Kinder?

Zu 1.: Bisher wurden 73 afghanische Ortskräfte mit ihren Kernfamilien dem Land Berlin zugewiesen. Seit Juni 2021 sind 61 afghanische Ortskräfte mit den Kernfamilien, insgesamt 283 Personen, eingereist. Zwölf weitere afghanische Ortskräfte und ihre Kernfamilienangehörige, insgesamt 33 Personen, werden voraussichtlich zeitnah einreisen. Demnach wurden bisher 316 Personen dem Land Berlin zugewiesen.

Von den 73 Ortskräften sind 63 Männer und 10 Frauen. Die zur Aufnahme berechtigten Kinder fallen nicht unter den Begriff der Ortskraft, sie sind Mitglieder der Kernfamilien. Neben afghanischen Ortskräften wurden dem Land Berlin 28 besonders schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen zugewiesen, deren Einreisen seit August 2021 erfolgen. Mit den Familienangehörigen handelt es sich um 59 Berlin zugewiesene Personen. Sie sind ebenfalls im Besitz einer Aufnahmezusage gem. § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zusammenfassend ist zu sagen, dass 375 Personen eine Aufnahmezusage gem. § 22 S. 2 AufenthG erhielten, die dem Land Berlin zugewiesen wurden.

Aufgrund des fortlaufenden Einreisegeschehens handelt es sich bei der Nennung der Zahlen um eine Momentaufnahme.

2. Wer hat den Transport dieser Personen nach Berlin finanziert? Welche Kosten sind hierfür bisher entstanden?

Zu 2.: Zu unterscheiden sind Einreisen per Charter und Individualeinreisen. Einreisen per Charter werden vom Bund organisiert und durchgeführt. Die Kosten werden somit vom Bund getragen.

Personen, die individuell einreisen, tragen die Kosten selbst.

Da der Transport nicht durch das Land Berlin finanziert wird, können angefallene Kosten nicht beziffert werden.

3. Mit welchen Dokumenten sind diese Personen in Berlin eingereist? Wer hat diese Dokumente ausgestellt?

Zu 3.: Die einreisenden Personen sind im Besitz von afghanischen Pässen, die mit einem Visum versehen sind. Dies gilt für Einreisende per Charter und für Individualeinreisende. Personen, die im Zuge der Evakuierungsmaßnahmen Mitte bis Ende August 2021 aus Afghanistan nach Deutschland ausgeflogen wurden, erhielten an der Grenze Ausnahmevisa als D-Visa. Sofern erforderlich, wurden Ausnahmen von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG erteilt, sofern keine Sicherheitsbedenken bestanden.

4. Wie, wo und durch wen wurde zweifelsfrei überprüft, dass es sich bei diesen Personen um ehemalige afghanische Ortskräfte und deren Familien handelt?

Zu 4.: Bei der Aufnahme von afghanischen Ortskräften handelt es sich um ein Aufnahmeverfahren des Bundes gemäß § 22 S. 2 AufenthG. Die Prüfung, ob es sich bei den aufzunehmenden Personen tatsächlich um afghanische Ortskräfte und deren Familien handelt, obliegt den Bundesbehörden.

5. Wie und durch wen wird sichergestellt, dass unter den Personen keine Taliban Kämpfer oder sonstige Islamisten sind?

Zu 5.: Die Bundesbehörden sind für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen zuständig. Es finden Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 73 Abs. 1 AufenthG bei Aufnahmen nach § 22 S. 2 AufenthG im Rahmen des Visumverfahrens statt.

Berlin, den 26. November 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales